



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Bundesministerium für Umwelt
Naturschutz und nukleare Sicherheit

15.10.2020
Seite 1 von 3

Aktenzeichen V-3-8800.3.12
bei Antwort bitte angeben

Telefon:
Telefax:

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote
und Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiter-
entwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote**

Länderanhörung; IG I 6 – 5012/010-2020.0001

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote sowie eine Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote.

Für das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen nehme ich wie folgt hierzu Stellung:

Der Referentenentwurf ist mit Blick auf die Ziele der nationalen Wasserstoffstrategie und auch vor dem Hintergrund der Entschließung des Bundesrates (Beschluss 346/19) nicht ambitioniert genug und bleibt deutlich hinter den Erwartungen zurück. Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Treibhausgasminderungs-Quote muss ein klares Signal an die Verpflichtung des Verkehrssektors gesendet werden, zeitnah zu den Klimaschutzziele beizutragen. Hierzu zählt vor allem eine gegenüber den Vorgaben der EU ambitioniertere Zielsetzung des nationalen Ziels für erneuerbare Energien in Kraftstoffen auf mindestens 20 % im Jahr 2030. Ein Zwischenziel für das Jahr 2026, wie es der aktuelle Referentenentwurf

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



vorsieht, ist weder von der entsprechenden Richtlinie der EU (RED II) vorgesehen, noch führt es zu der dringend benötigten Investitionssicherheit. Das in dem o.a. Beschluss des Bundesrates genannte 20 % - Ziel korrespondiert überdies mit den Beschlüssen der Nationalen Plattform Mobilität (NPM), die dieses Ziel als realistisch eingestuft hat. Sollte sich im Laufe der ersten Hälfte des Jahrzehnts herausstellen, dass die Entwicklungen ambitioniertere Vorgaben ermöglichen, sollte die Treibhausgasminderungsquote in 2026 über den für 2030 festgesetzten Wert von 20 % hinaus angehoben werden.

Der vorliegende Referentenentwurf begründet die zunächst nur moderate Anhebung der Quote unter anderem damit, dass der Aufbau von Produktionskapazitäten für z.B. grünen Wasserstoff, noch mehrere Jahre in Anspruch nehmen würde. Hierbei wird leider völlig außer Acht gelassen, dass eben jener Aufbau von Wasserstoff-Produktionskapazitäten von den regulatorischen Rahmenbedingungen abhängig ist, welche mit einer ambitionierten und einem Wasserstoff-Markthochlauf dienlichen Ausgestaltung des hier diskutierten Gesetzes geschaffen werden könnten. Eine Vielzahl von innovativen Projekten zur Erzeugung grünen Wasserstoffs steht bereit und könnte zeitnah in die Umsetzung gelangen. In der jetzigen Form sendet der Entwurf vor allem ein investitionshemmendes und verunsicherndes Signal und wird seiner Bedeutung für einen schnellen Markthochlauf der Wasserstoff-Technologie nicht gerecht.

Um die Klimaziele im Verkehrsbereich zu erreichen, sind aus hiesiger Sicht Wasserstoff und synthetische Kraftstoffe notwendig und werden zunächst vor allem über die Anwendung im Straßenverkehr ermöglicht. Im Interesse eines schnellen Markthochlaufs der Wasserstoff-Technologie sollte den Akteuren bereits jetzt eine Investitionssicherheit für Wasserstofftechnologien und synthetische Kraftstoffe in Aussicht gestellt werden.

Die vorgeschlagene Änderung bzgl. der Anrechenbarkeit von ausschließlich mit Erneuerbaren Energien hergestellten flüssigen Kraftstoffen für den Straßenverkehr läuft unter den derzeitigen rechtlichen Vorgaben der 10. BImSchV ins Leere. Das Inverkehrbringen von PtX-Kraftstoffen zur



Verwendung im Straßenverkehr ist derzeit nicht erlaubt. Eine diesbezügliche Änderung der 10. BImSchV ist für die Umsetzung der Regelung daher notwendig.

Ich bitte diese Punkte im weiteren Verfahren aufzugreifen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. 